

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung I**

Drucksachen-Nr.: **I/0498/2023**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	22.01.2024	nicht öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Aufhebung der Richtlinien der Stadt Oberasbach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen

Anlage(n) im Ratsinformationssystem ☒

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien der Stadt Oberasbach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen“ werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, Entwürfe für neue Richtlinien auszuarbeiten.

Für Sportförderung und sonstiger Vereinsförderung sind je eigene Entwürfe zu erstellen.

Zudem werden in die neuen Richtlinienentwürfe kommunale Einrichtungen und Vereine, die einen engen Bezug zu städtischen Aufgaben haben (v. a. Heimatverein u. Kulturverein) nicht aufgenommen. Für diese Bereiche erfolgt eine gesonderte Regelung.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit			o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Die bestehenden „Richtlinien der Stadt Oberasbach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen“ enthalten mehrere teils erhebliche Mängel und Defizite, die mit Änderungen der Richtlinien nicht zu beheben sind. Daher empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat, die Richtlinien mit sofortiger Wirkung aufzuheben, um den Weg frei zu machen für rechtssichere Regelungen.

Bei den „Richtlinien der Stadt Oberasbach über die Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen“ handelt es sich um Regelungen, die zum Teil auf Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayGO basieren, zum Teil ein reines Verwaltungsinternum sind.

Die Richtlinien wurden erstmals mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.1970 erlassen und mit Beschluss vom 13.05.1975 umfassend ergänzt. Die darauf basierende Fassung von 01.12.1976 ist der Vorlage beigelegt. Hieraus wird ersichtlich, dass die Richtlinien seit den 1970er Jahren immer wieder fortgeschrieben wurden. Von einer Neufassung kann daher nicht gesprochen werden.

Die Zuschussrichtlinien wurden zuletzt vom Gemeinderat am 08.03.1982 im Wortlaut beschlossen. Bei den nachfolgenden Fassungen handelt es sich um verwaltungsinterne Fortschreibungen, die in diesem Wortlaut zu keiner Zeit vom Stadtrat beschlossen wurden. Insoweit sind die informatorischen Angaben in den jeweiligen Fassungen der Richtlinien unzutreffend. So hat z. B. der Gemeinderat am 12.12.1984 die Richtlinien nicht „erlassen“, sondern dem fortgeschriebenen Verwaltungsentwurf lediglich „zugestimmt“. Ebenso wurden die Richtlinien 1989 nicht erlassen, sondern nur geringfügig geändert, indem die Jugendrotkreuzgruppe aufgenommen wurde. Die Formulierung in den geltenden Richtlinien „in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.1989“ ist daher unzutreffend.

Die einzelnen Änderungen sind übrigens anhand der sehr informativen Gemeinderatsprotokolle gut nachvollziehbar.

Regelungen zu Verfügungen unter 2.000,00 €

In der Geschäftsordnung für den Stadtrat Oberasbach ist in § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. f geregelt:

Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit [...] die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000,00 € je Einzelfall.

Damit wird eine Kompetenzgrenze zwischen Stadtrat und Bürgermeisterin gezogen. Soweit die Zuschussrichtlinien Beträge „je Einzelfall“ unter diesem Grenzwert enthalten,

liegt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (die Festsetzung ist jedoch Entscheidungskompetenz Stadtrat) die alleinige Entscheidungskompetenz bei der Bürgermeisterin. Entsprechende Beschlüsse des Stadtrats hierzu sind unverbindlich.

Regelungen zu Verfügungen über 2.000,00 €

Für alle Regelungen, die im Einzelfall 2.000,00 € überschreiten, entscheidet der Stadtrat in eigener Zuständigkeit und die Verwaltung vollzieht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Regelungsgehalt der Richtlinien

Nachfolgend werden einige Regelungen vertieft betrachtet und gewürdigt. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Prüfung aller Regelungen.

Zu Nr. I

Zitat aus I

Vereine, Verbände und sonstige Organisationen in der Stadt Oberasbach erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich einen Zuschuss.

Hier fehlt zum einen der Zusatz „im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt und der verfügbaren Haushaltsmittel“ zum anderen geht es vielfach nicht um die Erfüllung von Aufgaben, sondern der Erfüllung von Vereinszielen.

Weiterhin fehlt völlig der Bezug zu kommunalen Belangen. Zuschüsse dürfen nur dann gewährt werden, wenn die einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft oder einen Bezug zu örtlichen Belangen haben (vgl. hierzu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayGO: „Den Gemeinden steht **in ihrem Gebiet** die Erfüllung aller **öffentlichen** Aufgaben zu“, Art. 7 Abs. 1 BayGO: „Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden umfaßt alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung).“)

Zu Nr. II

Gruppe III: es fehlt die Unterscheidung zwischen Feuerwehr und Feuerwehrverein. Dabei handelt es sich um zwei rechtlich völlig unterschiedliche Organisationen. Der Verein gehört in die Richtlinien die gemeindliche Einrichtung Feuerwehr nicht.

Gruppe VIII: Der Hundeverein Bunte Hunde e.V. erhält „lt. StR-Beschl. 17.11.08 95,00 €“. Am 17.11.2008 wurde jedoch beschlossen: „Der Verein „Bunte Hunde e. V.“ wird der Gruppe VIII der Richtlinie der Stadt Oberasbach über die Gewährung freiwilliger Zu-

zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Organisation zugeteilt. Es wird ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von einmalig 200,00 € gewährt.“ Die Beschluss-Referenz ist daher unzutreffend.

Zu Nr. III

III Nr. 1 – Hintergrund der 1990 eingefügten Regelung

Der Landkreis Fürth war in einer finanziell angespannten Situation und drohte, die Kreisumlage zu erhöhen. Um dies abzuwenden hat der damalige Gemeinderat am 26.11.1990 neben der Übernahme der gestrichenen direkten Zuschüsse des Landkreises an die Vereine die Übernahme der Turnhallenbenutzungsgebühren für die Landkreisturnhalle beschlossen.

Der damalige Beschluss war aber kein Freibrief, sondern es ging um die damals stattgefundene Nutzung im damaligen Umfang und um einen Betrag von ursprünglich 19.000,00 DM, der aber vom Landkreis kurzfristig um 15.700,00 DM erhöht wurde, wohl wegen Hausmeisterkosten. Daher auch die 1990 beschlossene Formulierung: „Die Gemeinde Oberasbach übernimmt die **bisher gewährten** [Hervorhebung durch Uz.] freiwilligen Leistungen des Landkreises Fürth an Oberasbach“.

Der ursprünglich zu leistende Betrag war umgerechnet 17.741,83 € und damit etwa 130.000,00 € weniger als wir aktuell zahlen. Heute zahlt die Stadt 8 Mal so viel wie damals!

Die Regelung „Turnhallenbenutzungsgebühren in Höhe von 100 %“ wird aber **konkretisierend ersetzt** durch den Vertrag vom 22.02.2007 mit dem Landkreis Fürth. Die darüberhinausgehende außervertragliche ungeprüfte Übernahme jeglicher Nutzungsgebühren für kreiseigene Sportanlagen ist eine Verwaltungspraxis, die durch diese Richtlinien nicht gedeckt ist.

III Nrn. 8 – 10

Die Betreuung nach dem BayKiBiG ist eine Pflichtaufgabe der Stadt. Die kirchlichen und freigemeinnützigen Träger, die in der Kinderbetreuung tätig sind, erfüllen somit eine städtische (Pflicht-)Aufgabe. Damit haben Zuschüsse an Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen eine völlig andere Rechtsqualität als Zuwendungen an Vereine und Verbände. Eine Aufnahme in Zuschussrichtlinien, auch wenn sie nur nachrichtlich ist, ist daher fehl am Platz.

III Nr. 13

Der Stadtseniorenrat ist eine städtische Einrichtung. Er bekommt zur Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben Haushaltsmittel, aber keine Zuschüsse.

Fehlende Systematik

Folgende Systemwidrigkeiten sind u. a. enthalten

1. Es werden Zuschüsse an Vereine mit Zuwendungen an Beschäftigte (Personalrat) und Feuerwehrdienstleistende zusammen behandelt, obwohl es sich um unterschiedliche Rechtskreise mit unterschiedlicher Rechtsnatur handelt. Das ist systemwidrig.
2. Ebenso gehören die Defizitvereinbarungen Kinderbetreuung bzw. die sonstigen Unterstützungen im Kinderbetreuungsbereich einem völlig anderen Rechts- und Aufgabenkreis an.
3. Gleiche gilt für den Stadtseniorenrat, der nicht in diesen Richtlinien aufgenommen werden darf.

Fehlende Differenzierung Pflichtaufgaben – Sollaufgaben - sonstige freiwillige Aufgaben – Nicht-Aufgaben

Es fehlt eine klare Unterscheidung zwischen Zuwendungen für Pflichtaufgaben (z. B. Kinderbetreuung, Feuerwehr), an Vereinen und Verbänden, deren Ziele/Zwecke eine gemeindliche Aufgabe betreffen (z. B. Förderung Breitensport) und solchen, deren Ziele/Zwecke außerhalb der gemeindlichen Aufgaben (sog. sonstige freiwillige Aufgaben) sind (z. B. Bund Naturschutz, Kirchen, Blaskapelle) bzw. Nicht-Aufgaben (z. B. Hundeverein Bunte Hunde e.V., Kleingartenverein Schanzenhöhe). Diese Unterscheidung ist sehr wichtig im Hinblick auf Mittelpriorisierung/-verteilung bei Mittelknappheit. Hier gilt folgende Rangfolge:

1. Pflichtaufgaben
2. Sollaufgaben
3. sonstige freiwillige Aufgaben
4. Nicht-Aufgaben

Die Jugendertüchtigung (z. B. Schulsport) ist eine Sollaufgabe für die Gemeinden, nicht dagegen der Erwachsenensport, soweit es sich nicht um Breitensport handelt (vgl. Art. 57 Abs. 1 BayGO). Breitensport meint die Sportausübung für jedermann als Hobby. Nicht unter diese Sollaufgaben fallen „exotische“ Sportarten und Förderung von Spitzensport/Leistungssport. In diesen Fällen handelt es sich um eine Nichtaufgabe für die Stadt. Hierzu fehlt aber eine entsprechende Differenzierung in den Richtlinien.

Des weiteren fehlt eine Differenzierung zwischen dem Grad der Verpflichtung, d. h. ob z. B. ergänzende vertragliche Regelungen getroffen wurden.

Haushaltswirtschaft und fehlende Begründung

Alle Mittel, die als freiwillige Zuschüsse der Stadt gewährt werden, dürfen nicht begrün-

dungslos gewährt werden, sondern sollten begründet sein. Eine Begründung ist nicht nur deswegen erforderlich, weil die Stadt bei der Verwendung öffentlicher Mittel an die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, insbesondere dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden ist und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung schuldet, sondern auch um den Begünstigten eine bestimmte Zweckbindung aufzuerlegen.

Art. 75 Abs. 3 BayGO lautet wie folgt: „Die Verschenkungen und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs 2 Satz 2 der Verfassung). Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.“ Damit sind Zuschüsse an Vereine und Verbände rechtlich gesehen zunächst einmal unzulässig. Die Zulässigkeit muss daher anhand des Bezugs zu kommunalen Belangen im Einzelfall begründet sein (siehe hierzu auch Ausführungen weiter oben). Die Richtlinien liefern keinerlei Begründungen bzw. die angeführten Begründungen (wie z. B. Kompensierung weggefallener Landkreis-Zuschuss) stellen keine Begründungen i. d. Kommunalrechts dar.

Anwendbarkeit der Richtlinien

Die Richtlinien sind kein Recht, das nach außen wirkt, sondern Verwaltungsvorschriften, die einen Bezug brauchen. Dieser Bezug ist der Haushalt und die im Haushalt hierfür eingestellten Mittel. In haushaltslosen Zeiten, also auch ab 01.01.2024 sind die Richtlinien außer Kraft gesetzt – und zwar kraft Gesetzes.

Aufgrund der fehlenden Außenwirkung bestehen aus den Richtlinien heraus keine Ansprüche der dort aufgeführten Vereine und Verbände auf Zahlung der dort aufgeführten Beträge.

Daraus wird auch klar, dass vertragliche Regelungen, die nach außen wirken, immer Vorrang haben vor diesen Richtlinien.

Ausblick / weiteres Vorgehen

Bei der Neuerstellung sollte unbedingt strikt zwischen Sportförderung und sonstiger Vereinsförderung unterschieden werden. Beide Bereiche benötigen je eigene Richtlinien.

Zudem sollten in die neuen Richtlinien zur (sonstigen) Vereinsförderung kommunale Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Stadtseniorenrat) und Vereine, die einen engen Bezug zu städtischen Aufgaben haben (v. a. Heimatverein u. Kulturverein) keine Aufnahme finden. Für diese Bereiche sollten, wenn überhaupt erforderlich, eigenständige Förderrichtlinien erstellt werden.

Wichtig wäre bei neuen Richtlinien auch eine inhaltlich hinreichende Präzisierung und

entsprechende Begründungen der jeweiligen Zuschussgewährungen.

Oberasbach, 02.01.2024
Stadt Oberasbach
- Abteilung I -
i.A.
gez.
Träger